

Arens & Groll

Rechtsanwälte und Notar

Vollmacht

**Dem Rechtsanwalt und Notar Josef Arens
und den Rechtsanwälten Oliver Groll , Henning Gralle und Annika Arens, LL.M.
Cloppenburger Str. 46, 26135 Oldenburg
Tel.: 0441- 350350 Fax: 0441- 3503525**

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art und Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger u. sonstige Beteiligte;
2. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klage oder Widerklage, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis einschließlich aller Nebenverfahren, z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Konkurs- Vergleichsverfahren und Hinterlegungsverfahren;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger einschließlich der Vorverfahren sowie (bei Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen, Erteilung der Zustimmung und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, auch für das Betragsverfahren, Erklärungen und Ladungen gemäß § 145a StPO;
4. zur Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 I 1 ZPO, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie von Anträgen von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes;
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
7. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen;

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenzusage einer evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherung oder der Bewilligung einer etwaig zu beantragenden Prozeßkostenhilfe.

Alle Kostenerstattungsansprüche werden an die Bevollmächtigten abgetreten

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

In Arbeitsgerichtssachen: Der Auftraggeber wird auf § 12a ArbGG hinsichtlich des Ausschlusses des Kostenerstattungsanspruchs im ersten Rechtszug hingewiesen.

Der Auftraggeber wurde vor Übernahme des Auftrags darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden.

Oldenburg, den
